

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.1983

Geschäftszahl

83/10/0063

Rechtssatz

§ 7 VStG bestimmt, dass die strafbare Handlung nur vorsätzlich begangen werden kann. Die Schuldform bestimmt die Strafdrohung und darf daher gemäß § 19 Abs 2 VStG nicht auch noch als Erschwerungsgrund herangezogen werden.